

BETRIEBSANWEISUNG gem. GefStoffVO

Firma:

Arbeitsplatz:

Erstellt: 18.07.2024

Tätigkeit:

Verantwortlich:

Gefahrstoffbezeichnung

F 6800

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr

- Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Kühl und trocken lagern.
- Für gute Raumlüftung sorgen.
- Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen.
- **Nicht zusammenlagern mit:** Säuren

Augenschutz: Schutzbrille (EN 166)

Handschutz: Schutzhandschuhe (EN ISO 374-1 / Typ B (KPT))

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang.



Verhalten im Gefahrfall

- Bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Nicht in die Kanalisation / Erdreich / Gewässer gelangen lassen. Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Reste mit Wasser abspülen.
- Im Brandfall:
Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

**NOTRUF:
112**

Erste Hilfe



Ersthelfer sollten auf Selbstschutz achten und die empfohlene persönliche Schutzkleidung verwenden, wenn ein Expositionsrisiko besteht.

- Einatmen: Bei Inhalation, an die frische Luft bringen. **Arzt hinzuziehen.**
- Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abspülen, dabei verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. **Arzt hinzuziehen.** Kleidung und Schuhe vor weiterer Benutzung waschen bzw. reinigen.
- Augenkontakt: Spülung (10-15 Minuten) unter fließendem Wasser. **Arzt hinzuziehen.**
- Verschlucken: Mund mit reichlich Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. **Arzt hinzuziehen.**

**NOTRUF:
112**

Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung unter Beachtung behördlicher Vorschriften! – kein Hausmüll
Abfallschlüssel – ungebrauchtes Produkt: 06 02 04
Abfallschlüssel – ungereinigte Verpackung: 15 01 02

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.